



Preisblatt der NEL Gastransport GmbH für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber
gültig ab 1. Januar 2019

I.	Netzentgelte	2
I.1.	Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten	2
I.2.	Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten.....	2
I.3.	Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten.....	3
I.4.	Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten	3
I.5.	Überschreitung der gebuchten Kapazität	4
I.6.	Überschreitung der internen Bestellung	4
II.	Biogas-Umlagebetrag.....	4
III.	L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag	4

Die in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes (nachfolgend Netzentgelte genannt) der NEL Gastransport GmbH (nachfolgend NGT genannt) beinhalten eine Umlage für die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Kapazitätsplattform.

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der NGT vom 29. Juli 2016 (nachfolgend AGB genannt).

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Das

- spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von festen frei zuordenbaren Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a bis d AGB mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen und
- das Netzentgelt für die aktuelle interne Bestellung gemäß § 18 Ziffer 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2016 (nachfolgend KoV genannt)

ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten				
(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit einem Buchungszeitraum von einem zusammenhängenden Jahr)				
Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Fließrichtung	Netzpunkt-Typ	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	93200	Entry	NKP, internat.	2,02
Greifswald IKG	92070	Exit	NAP	2,02
Boizenburg	93DRA	Exit	NKP, nachgel. NB	2,02
NAP	Netzanschlusspunkt			
NKP, nachgel. NB	Netzkopplungspunkt zum nachgelagerten Netzbetreiber			
NKP, internat.	Grenzübergangspunkt			

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden der spezifische Biogas-Umlagebetrag gemäß Ziffer II. sowie der spezifische L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag gemäß Ziffer III. erhoben.

I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB beträgt 90 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dies gilt auch für unterbrechbare interne Bestellungen gemäß § 11 Ziffer 8 KoV.



Abweichend von Satz 1 beträgt an dem folgenden Netzpunkt das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB 89 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1.:

Einspeisepunkt: Greifswald (93299)

I.3. Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der NGT (Anlage 2 AGB) beträgt 100 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten werden gesondert ausgewiesen.

I.4. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. – I.3 mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1. – I.3. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten („BEATE“) vom 24.03.2015 (BK9-14/608) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Laufzeit in Tagen	Produktklassifizierung gemäß BEATE	Multiplikator
1 bis 27	Tagesprodukt	1,4
28 bis 89	Monatsprodukt	1,25
90 bis 364	Quartalsprodukt	1,1

Für feste untertägige Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 2 AGB finden die jeweiligen Tagesstarife für feste Kapazitäten Anwendung. Für unterbrechbare untertägige Kapazitäten aus Übernominierung finden gemäß § 13 Ziffer 4 AGB die jeweiligen Tagesstarife für unterbrechbare Kapazitäten Anwendung.

Das Netzentgelt im Fall einer internen Bestellung mit einer unterjährigen Laufzeit, insbesondere bei Anpassungen gemäß § 15 KoV, berechnet sich analog.



I.5. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.

I.6. Überschreitung der internen Bestellung

Wenn ein Netzbetreiber in einer Stunde eines Tages die bestellte Kapazität überschreitet, wird diese gemäß § 18 Ziffer 6 KoV abgerechnet. Die Vorschriften des § 18 Ziffer 7 KoV bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe gemäß § 18 Ziffer 7 KoV beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.

II. Biogas-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt in 2018 0,68443 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanchlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet. Das Entgelt für die Biogasumlage des Jahres 2019 wird nach § 7 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 29. März 2018 bis zum 1. Oktober 2018 veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des NC TAR in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“).

III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Die bundesweite Marktraumumstellungs-Umlage beträgt 0,2587 EUR/(kW/h)/a in 2018. Sie wird an allen Ausspeisepunkten erhoben. Das Entgelt für die Marktraumumstellungsumlage des Jahres 2019 wird nach § 10 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 29. März 2018 bis zum 1. Oktober 2018 veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des NC TAR in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“).